

Krankheit, Urlaub und andere vordringlich zu bearbeitenden Haftsachen entschuldigen nicht die Untätigkeit des Gerichts

BVerfG, Beschl. v. 21.09.2023 – 2 BvR 825/23

Gegen B wurde am 14.06.2022 ein Haftbefehl erlassen, der am 30.06.2022 auch in Vollzug gesetzt wurde. Am 13.12.2022 übersendete die Staatsanwaltschaft die Akten zum Zwecke der besonderen Haftprüfung und beantragte die Fortdauer der Untersuchungshaft. Mit Schreiben vom 09.01.2023 beantragte der B die Aufhebung des Haftbefehls. Am 29.03.2023 bat er beim Gericht um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung über die besondere Haftprüfung zu rechnen sei. Mit Antwort am Folgetag wies das Gericht darauf hin, dass der Berichtsteller längerfristig erkrankt sei. Der Vertretung liege das Verfahren seit dem 24.03.2023 vor, jedoch sei eine Bearbeitung aufgrund eigener vorrangig zu bearbeitenden Haftsachen und eines anstehenden Urlaubs nicht absehbar. Am 13.04.2023 verwies die zuständige Richterin nochmals auf die genannten Gründe und ergänzte diese um eine Corona-Erkrankung in ihrer Familie. Am 16.06.2023 legte der B Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtentscheidung des OLGs Frankfurt am Main ein. Nach Zustellung der Verfassungsbeschwerde ordnete das Gericht die Fortdauer der U-Haft am 26.06.2023 an.

I. Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und offensichtlich begründet.

Die überlange Dauer des Haftprüfungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Bei einem anhängigen Strafverfahren muss zügig über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden werden, damit die festgenommene Person vollen Umfangs in den Genuss der Unschuldsvermutung kommt.

Diesen Maßstäben ist das Oberlandesgericht nicht gerecht geworden. Indem die Entscheidung erst knapp sechs Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO ergangen ist, hat das Oberlandesgericht durch die überlange Verfahrensdauer dem Beschwerdeführer faktisch nicht nur die gemäß § 121 Abs. 1, § 122 StPO vorgesehene Sechsmonatsprüfung, sondern auch die durch § 122 Abs. 4 StPO vorgeschriebene Nachprüfung nach neun Monaten genommen. Bei den Gründen für die Nichtbearbeitung handelt es sich um solche, die der Beschwerdeführer nicht zu vertreten hat und die nicht geeignet sind, eine Verzögerung der Entscheidung über mehrere Monate zu rechtfertigen. Das gilt für den Verweis der Richterin auf ihren bevorstehenden Urlaub und die Corona-Erkrankung in ihrer Familie ebenso wie für den Hinweis auf vorrangig zu bearbeitende „eigene“ Haftsachen. Dass die Richterin erst am 24. März 2023 für das Verfahren vertretungsweise zuständig wurde, rechtfertigt die Verzögerung ebenfalls nicht.

II. Problemstandort

Verzögerungen aus der gerichtsinternen Sphäre bei der Haftprüfung können zu einer Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG führen.